



Statuten

Statuten 2000

**mit partiellen Revision vom 15. Oktober 2004,
25. November 2005 und vom 6. Dezember 2016**

Inhalt

1	Name und Sitz	6
2	Zweck und Aufgaben	6
3	Träger- und Mitgliedverbände	8
4	Organe	8
4.1	Delegiertenversammlung	8
4.2	Vorstand	11
4.3	Präsidium	13
4.4	Rechnungsrevisoren	13
5	Geschäftsstelle	14
6	Kommissionen	15
7	Kantonale und regionale Vereine Hotel & Gastro <i>formation</i>	15
8	Finanzen	16
9	Information	17
10	Schlussbestimmungen	17

Statuten des Vereins Hotel & Gastro *formation*

Im Bestreben, die Berufsbildung und Nachwuchsförderung im schweizerischen Gastgewerbe weitmöglichst gemeinsam und sozialpartnerschaftlich zu fördern und durchzuführen, verpflichten sich die Träger- und Mitgliedverbände,

- Zweck und Aufgaben von Hotel & Gastro *formation* und ihrer kantonalen und regionalen Vereine gemäss diesen Statuten zu unterstützen und zu fördern,
- die von Hotel & Gastro *formation* gemäss diesen Statuten gefassten Beschlüsse anzuerkennen, mitzutragen und zu verwirklichen,
- die Hotel & Gastro *formation* zugewiesenen Arbeits- und Zuständigkeitsbereiche zu respektieren,
- Hotel & Gastro *formation* alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Die Träger- und Mitgliedverbände betrachten Hotel & Gastro *formation* als die Institution, mit der sie eine gemeinsame und koordinierte gastgewerbliche Berufsbildungs- und Nachwuchspolitik verwirklichen wollen.

1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Hotel & Gastro *formation*

by Hotel & Gastro Union, GastroSuisse, hotelleriesuisse

(Kurzform: Hotel & Gastro *formation*)

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz von Hotel & Gastro *formation* ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck von Hotel & Gastro *formation* und ihrer kantonalen und regionalen Vereine ist, die gastgewerbliche Berufsbildung sozialpartnerschaftlich zu koordinieren und zu fördern und Aufgaben in der Berufsbildung im Interesse der Träger- und Mitgliedverbände gemeinsam durchzuführen.

Art. 4

Die wesentlichen Aufgaben von Hotel & Gastro *formation* sind:

- 4.1** Beschlussfassung in den Belangen der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Fachprüfungen im Gastgewerbe
- 4.2** Informationsaustausch über alle übrigen Belange der gastgewerblichen Aus- und Weiterbildung, mit denen sich die Träger- und Mitgliedverbände befassen sowie über das Nachwuchsmarketing im Gastgewerbe
- 4.3** Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu allgemeinen und gastgewerblichen bildungspolitischen Fragen
- 4.4** Durchführung der ihr durch Beschluss der zuständigen Vereinsorgane oder der Träger- und Mitgliedverbände übertragenen Tätigkeiten
- 4.5** Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Träger und Mitgliedverbände im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben
- 4.6** Förderung der kantonalen und regionalen Vereine und deren Beratung in allen Fragen ihres Aufgabenbereichs

Art. 5

Zwischen den Träger- und Mitgliedverbänden bestehende Gesamtarbeitsverträge und Vereinbarungen sowie Beschlüsse der Träger- und Mitgliedverbände sind von Hotel & Gastro *formation* bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Art. 6

Hotel & Gastro *formation* erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

Art. 7

Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben stehen Hotel & Gastro *formation* folgende Gremien und Einrichtungen zur Verfügung:

- 7.1** die Geschäftsstelle
- 7.2** Kommissionen und Arbeitsgruppen
- 7.3** Die Stiftung Schulzentrum Weggis Hotel & Gastro *formation*
- 7.4** die kantonalen und regionalen Vereine

3 Träger- und Mitgliedverbände

Art. 8

Hotel & Gastro *formation* gehören an:

8.1 als Trägerverbände:

- Hotel & Gastro Union
- GastroSuisse
- hotelleriesuisse

8.2 als Mitgliedverbände:

- Schweizer Cafetier Verband (SCV)
- Swiss Catering Association (SCA)

Die Delegiertenversammlung kann weitere Verbände oder Institutionen als Mitgliedverbände aufnehmen.

Art. 9

Der Austritt eines Mitgliedverbandes aus Hotel & Gastro *formation* kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

4 Organe

Art. 10

Die Organe von Hotel & Gastro *formation* sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Delegiertenversammlung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Hotel & Gastro *formation*. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, so weit die Statuten nichts anderes vorsehen. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 14

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens je ein Vertreter jedes Trägerverbandes anwesend sind.

Art. 15

Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr, so weit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Auf Verlangen eines Trägerverbandes ist zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Wenn in diesem Falle die Vertretungen der Trägerverbände nicht vollzählig anwesend sind, so verfügen die Trägerverbände dennoch über die volle Stimmenzahl.

Art. 16

Die Trägerverbände können verlangen, dass für sie wichtige Geschäfte Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Verbänden werden. Ein Beschluss von Hotel & Gastro *formation* ist in diesem Fall hinfällig.

Zu Geschäften, welche Sozialpartnerfragen berühren, können von den Trägerverbänden paritätische Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern verlangt werden. In diesem Fall ist ein Beschluss von Hotel & Gastro *formation* hinfällig. Die Sozialpartnerverbände sind verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten Verhandlungen aufzunehmen.

Art. 17

Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er ausserdem den Stichentscheid zu treffen.

Art. 18

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 19

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 20

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung mit Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 21

Die Delegiertenversammlung versammelt sich mindestens zwei Mal pro Jahr.

Jeder Träger- und Mitgliedverband kann jederzeit die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert 2 Monaten verlangen.

Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie die Traktandenliste werden vom Vorstand festgelegt. Anträge der Mitglieder der Delegiertenversammlung für die Traktandenliste sind zu berücksichtigen.

Art. 22

Die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Träger- und Mitgliedverbände verbindlich. Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 23

Es ist Aufgabe der Mitglieder der Delegiertenversammlung, ihre Berufsverbände über die zu behandelnden Geschäfte rechtzeitig zu orientieren und ihre Stellungnahme einzuholen. Die Träger- und Mitgliedverbände sind berechtigt, über ihre Vertreter an der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.

4.2 Vorstand

Art. 24.1

Der Vorstand besorgt im Rahmen der Statuten und des Pflichtenheftes zusammen mit dem Geschäftsleiter die Angelegenheiten von Hotel & Gastro *formation* und vertritt sie nach aussen.

Art. 24.2

Der Vorstand konstituiert sich bis auf den Präsidenten selbst.

Art. 25

Die Trägerverbände bestimmen je zwei ihrer Vertreter in der Delegiertenversammlung als Mitglieder des Vorstandes, in der Regel den Präsidenten der Berufsbildungskommission und den Leiter der Berufsbildung.

Art. 26

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

- 26.1** die Aufsicht über die Geschäftsstelle, über die Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie über andere Einrichtungen von Hotel & Gastro *formation*
- 26.2** Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- 26.3** Verabschiedung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm und Budget zuhanden der Delegiertenversammlung
- 26.4** Bestellung von Arbeitsgruppen
- 26.5** Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Vertreter von Hotel & Gastro *formation* in anderen Institutionen
- 26.6** Genehmigung von Arbeitsprogrammen und Berichten sowie Budgets und Rechnungen der Kommissionen, Arbeitsgruppen und anderen Institutionen
- 26.7** Genehmigung der Stellenpläne der Geschäftsstelle und Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeiter/innen
- 26.8** Genehmigung von Mietverträgen
- 26.9** Beschlussfassung über Anschaffungen von Maschinen und Mobilien
- 26.10** Aufsicht über die Finanzverwaltung von Hotel & Gastro *formation*
- 26.11** Beschlussfassung zu Geschäften, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen wurden

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Vertreter aller Trägerverbände anwesend sind.

Art. 28

Die drei Trägerverbände verfügen im Vorstand über je zwei Stimmen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Geschäft bzw. ein vom Vorstand gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung gemäss Art. 15 und 16 vorgelegt wird.

Art. 29

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er wird vom Geschäftsleiter im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert eines Monats verlangen.

4.3 Präsidium

Art. 30

Die Trägerverbände hotelleriesuisse, GastroSuisse und Hotel & Gastro Union besetzen abwechselungsweise das Präsidium respektive Vize-Präsidium für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Präsident und der Vize-Präsident müssen bei ihrer Wahl Mitglied im Vorstand von Hotel & Gastro *formation* sein.

Art. 31

Der Präsident leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

Er kann an allen Sitzungen der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Institutionen von Hotel & Gastro *formation* mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

Im Übrigen ergeben sich die Funktionen des Präsidenten aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

Art. 32

Der Präsident ist gegenüber der Delegiertenversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich.

Art. 33

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

4.4 Rechnungsrevisoren

Art. 34

Die drei Trägerverbände ernennen für jeweils drei Jahre je einen Rechnungsrevisor, der keinem anderen Organ von Hotel & Gastro *formation* angehören darf.

Art. 35

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen von Hotel & Gastro *formation*, ihrer Kommissionen und Einrichtungen sowie nötigenfalls dasjenige der kantonalen und regionalen Vereine.

Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 36

Der Vorstand bezeichnet eine externe Revisionsstelle, welche Buchhaltung und Rechnung von Hotel & Gastro *formation* jährlich mit einer gesetzeskonformen Revision prüft und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht erstattet.

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.

5 Geschäftsstelle

Art. 37

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele unterhält Hotel & Gastro *formation* eine Geschäftsstelle. Ihr obliegen das Sekretariat der Hotel & Gastro *formation* -Organe und -Kommissionen, die Durchführung der ihr von den Organen von Hotel & Gastro *formation* übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie die Rechnungsführung von Hotel & Gastro *formation* und deren Gremien.

Art. 38

Die verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsleiter. Zu seinen Aufgaben gehören im weiteren:

- die Wahrnehmung der Interessen und die Vertretung von Hotel & Gastro *formation* gemäss den Richtlinien der Delegiertenversammlung und des Vorstandes
- die Pflege der Verbindung zu den kantonalen und regionalen Vereinen
- die Pflege der Kontakte zu den Berufsbildungsbehörden und den Hotel & Gastro *formation* nahe stehenden Institutionen

Art. 39

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen.

Art. 40

Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Er hat das Recht, an allen Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.

Art. 41

Der Geschäftsleiter ist der Delegiertenversammlung und dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Er erstattet bei jeder Sitzung Bericht über seine Tätigkeit.

6 Kommissionen

Art. 42

Die Delegiertenversammlung kann Kommissionen mit Beratungs-, Verhandlungs-, Organisations-, Durchführungs-, Prüfungs- und Aufsichtsaufgaben bestellen. Ihre Aufgaben werden in einem Reglement festgehalten. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Behandlung von besonderen Geschäften oder zur Erledigung von Spezialaufgaben bestellen.

Art. 43

Die Kommissionen sind gegenüber dem Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung für Ihre Tätigkeit verantwortlich.

Art. 44

Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen erfolgt – in der Regel auf Vorschlag der Berufsverbände – durch den Vorstand.

Art. 45

Das Sekretariat der Kommissionen und Arbeitsgruppen obliegt in der Regel der Geschäftsstelle.

7 Kantonale und regionale Vereine Hotel & Gastro formation

Art. 46

Hotel & Gastro *formation* kann die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsaufgaben kantonalen und regionalen Vereinen übertragen. Diese übernehmen im Sinne der Statuten und des Leitbildes von Hotel & Gastro *formation* weitere Aufgaben in der Berufsbildung und im Nachwuchsmarketing.

Die kantonalen oder regionalen Vereine sind nach dem Modell von Hotel & Gastro *formation* konstituiert. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung von Hotel und Gastro *formation*.

Die kantonalen oder regionalen Vereine können die Bezeichnung «Hotel & Gastro *formation*», verbunden mit ihrer Kantonsbezeichnung verwenden, wenn die Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro *formation* dies genehmigt.

Voraussetzung dafür ist, dass sie Leitbild und Grundsätze von Hotel & Gastro *formation* umsetzen. Erfüllt ein kantonaler oder regionaler Verein die Auflagen von Hotel & Gastro *formation* nicht mehr, so kann ihm die Delegiertenversammlung die Genehmigung entziehen, die Marke «Hotel & Gastro *formation*®» zu führen. Die Präsidenten, Geschäftsführer und weitere Vertreter der kantonalen oder regionalen Vereine werden von Hotel & Gastro *formation* periodisch zu Konferenzen einberufen.

8 Finanzen

Art. 47

Der Aufwand von Hotel & Gastro *formation* wird gedeckt mit:

- den Beiträgen der Träger- und Mitgliedverbände
- dem Ertrag aus Aus- und Weiterbildungsangeboten
- dem Ertrag aus Dienstleistungen
- allfälligen weiteren Einnahmen

Art. 48

Die Trägerverbände entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der maximale jährliche Beitrag beträgt

für hotelleriesuisse	CHF 300'000.00	(4/9)
für GastroSuisse	CHF 300'000.00	(4/9)
für Hotel & Gastro Union	CHF 75'000.00	(1/9)

Die Mitgliedverbände entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der maximale jährliche Beitrag beträgt CHF 15'000.00.

Die Beiträge werden bis 31. März des laufenden Vereinsjahres überwiesen.

Art. 49

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Träger- und Mitgliedverbände ist ausgeschlossen.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51

Aufgehoben

Art. 52

Die Rechnung von Hotel & Gastro *formation*, der Spezial- und Aufsichtskommissionen, der Arbeitsgruppen und weiteren Institutionen führt die Geschäftsstelle.

Art. 53

Als Geschäftsjahr von Hotel & Gastro *formation* gilt das Kalenderjahr.

9 Information

Art. 54

Die Protokolle der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der ständigen Kommissionen und Institutionen werden allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung sowie den Träger- und Mitgliedverbänden zugestellt.

Die Delegiertenversammlung bzw. der Vorstand beschliesst den Verteiler der Protokolle der Arbeitsgruppen und anderen Gremien.

Art. 55

Hotel & Gastro *formation* berichtet über ihre Tätigkeit und über ihr Ausbildungsangebot sowie über Neuerungen im Berufsbildungswesen, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen, zuhanden der Publikationsorgane und der Jahresberichte der Träger- und Mitgliedverbände.

Die Träger- und Mitgliedverbände verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Berichte und Ausschreibungen publik zu machen.

10 Schlussbestimmungen

Art. 56

Änderungen der Statuten werden von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Sie unterliegen der Zustimmung der Trägerverbände.

Art. 57

Der Austritt eines Trägerverbandes hat die Auflösung von Hotel & Gastro *formation* zur Folge.

Über die Aufhebung von Hotel & Gastro *formation* beschliessen die Trägerverbände.

Art. 58

Die finanziellen Verpflichtungen von Hotel & Gastro *formation* sind bis zum Abschluss der Liquidation durch die Trägerverbände zu gewährleisten.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung von Hotel & Gastro *formation* ist deren allfällig verbleibendes Vermögen Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine anderweitige Verteilung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.

Art. 59

Im Falle einer Aufhebung oder Auflösung von Hotel & Gastro *formation* bestehen die kantonalen und regionalen Vereine als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB weiter.

Art. 60

Diese Statuten treten am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzen die Statuten der Schweizerischen Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe vom 1. Januar 1983 und alle seither beschlossenen Änderungen.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von Hotel & Gastro *formation* am 28. Oktober 1999 verabschiedet.

Diese Statuten wurden von Hotel & Gastro Union (vormals Union Helvetia) am 17. Juni 1999, von hotelleriesuisse (vormals Schweizer Hotelier-Verein) am 7. Juli 1999 und von GastroSuisse am 28. Juli 1999 genehmigt.

Diese Statuten beinhalten die partiellen Revisionen vom 28. Oktober 2004, vom 25. November 2005 und vom 6. Dezember 2016.

Weggis, 6. Dezember 2016

Hotel & Gastro *formation*

Der Präsident

Der Protokollführer

Willy Benz

Peter Bründler

Handelsregister Nr: CH-100.6.786.413-0 | Mehrwertsteuer Nr: 261 468

Hotel & Gastro formation Schweiz | Eichstrasse 20 | Postfach 362 | 6353 Weggis
Telefon +41 (0)41 392 77 77 | Fax +41 (0)41 392 77 70 | info@hotelgastro.ch | www.hotelgastro.ch